

BGer 7B_459/2026 vom 1. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_459_2026

FR: TF 7B_459/2026 du 1 mai 2026

IT: TF 7B_459/2026 del 1 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 10. Juli 2025 erging ein Strafbefehl gegen A. _____ wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung. Mit Verfügung vom 27. August 2025 erklärte das Statthalteramt des Bezirks Winterthur den Strafbefehl für rechtskräftig, weil A. _____ zur Einvernahme vom 26. August 2025 unentschuldig nicht erschienen sei und seine Einsprache damit als zurückgezogen gelte. Auf eine von A. _____ hiergegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Verfügung vom 9. März 2026 nicht ein. Am 13. April 2026 ging eine undatierte Beschwerde von A. _____ gegen diese Verfügung beim Bundesgericht ein. Mit der gleichen Eingabe wehrt er sich auch gegen seine Inhaftierung in einem anderen gegen ihn geführten Verfahren (vgl. Verfahren 7B_458/2026).

E. 2

Obschon sich die Beschwerde ausdrücklich auch auf die Verfügung vom 9. März 2026 bezieht, setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht im Ansatz mit deren Begründung auseinander. Die zentralen Erwägungen der Vorinstanz, wonach seine elektronischen Eingaben die formellen Voraussetzungen einer Beschwerdeschrift im konkreten Fall nicht erfüllen würden, greift er nirgends auf. Damit wird die Beschwerde den vor Bundesgericht geltenden Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG), welche eine Auseinandersetzung mit den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz verlangen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen), offensichtlich ebenfalls nicht gerecht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren (Art. 108 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Ihm werden reduzierte Gerichtskosten auferlegt (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.